

EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Inhalt

Wichtiger Hinweis.....	1
Allgemeine Regeln.....	2
Umfang.....	2
Verantwortliche Person und verantwortlicher Wirtschaftsbeteiligter.....	6
Kennzeichnungspflicht und elektronische Adresse.....	8

Wichtiger Hinweis

Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung einiger Fragen, die immer wieder von verschiedenen Fragen von Interessengruppen zur Anwendung der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (Verordnung (EU) 2023/988) "GPSR", zusammen mit den wichtigsten Antworten auf diese Fragen. Diese FAQ sollen den Unternehmen helfen, die allgemeinen Produktsicherheitsvorschriften der EU besser zu verstehen.

Dieses Dokument ist weder als umfassender Interpretationsleitfaden noch als vollständige Liste aller Fragen und Antworten der Beteiligten gedacht.

Die vorgeschlagenen Antworten sind für die Kommission und/oder die Kommissionsdienststellen nicht bindend und können nicht als verbindliche Auslegung des GPSR herangezogen werden. Nur die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit hat Rechtskraft. Daher kann nur die GPSR rechtliche Rechte und Pflichten für Einzelpersonen und Unternehmen schaffen. Die Europäische Kommission und ihre Vertreter sind nicht dafür verantwortlich, wie die folgenden Informationen verwendet werden.

Dieses Dokument schafft keine einklagbaren Rechte oder Erwartungen. Darüber hinaus können nur die europäischen Gerichte die GPSR mit verbindlicher Wirkung auslegen. Die Ansichten in diesem FAQ-Dokument haben keinen Einfluss auf den Standpunkt, den die Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof vertreten könnte.

Da diese FAQ die besten Praktiken zum Zeitpunkt ihrer Erstellung widerspiegeln, können sie ohne vorherige Ankündigung verbessert und aktualisiert werden. Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, das Dokument jederzeit zu ändern und in allen Gremien und unter allen Umständen eine andere Vorgehensweise zu wählen.

Allgemeine Regeln

Frage: Stellt die Kommission eine Reihe von Leitlinien für die neue Verordnung zur Verfügung?

Antwort: Ja: Ja, die Kommission wird eine Reihe von Leitlinien für Unternehmen bereitstellen, die insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen sowie Kleinstunternehmen helfen sollen, ihren neuen Verpflichtungen gemäß [Artikel 17 der GPSR](#) nachzukommen.

Die Kommission beabsichtigt, diese Leitlinien vor dem Inkrafttreten der GPSR anzunehmen und zu veröffentlichen.

Umfang

Frage: Welche Arten von Sicherheitsrisiken werden durch den GPSR abgedeckt?

Antwort: Der GPSR deckt Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für Verbraucher ab, und zwar sowohl Risiken für die körperliche als auch für die geistige Gesundheit. Auch Umweltrisiken sind abgedeckt, wenn sie sich auf die Gesundheit der Verbraucher auswirken.

Frage: Was sollte Vorrang haben: Die EU-Rechtsvorschriften zur Produktharmonisierung oder das GPSR?

Antwort: Beide sind wichtig, haben aber eine unterschiedliche Rolle. Der GPSR enthält Mindestsicherheitsanforderungen für Produkte auf dem EU-Binnenmarkt, **die die Produktharmonisierungsvorschriften der Union ergänzen, um sicherzustellen, dass alle Produkte und die mit diesen Produkten verbundenen Risiken sicher sind und die mit diesen Produkten verbundenen Risiken abgedeckt sind. Der GPSR bietet somit ein Sicherheitsnetz für alle Produkte, die auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden.**

Wann gilt das GPSR?

- Der GPSR gilt für alle Arten von Produkten (sowohl physische als auch digitale Produkte, einschließlich Software), die auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden, solange es im Unionsrecht keine spezifischen Bestimmungen mit demselben Ziel gibt, die die Sicherheit der betreffenden Produkte regeln (z. B. Kinderbetreuungsartikel, Möbel, Turngeräte usw.).
- Wenn Produkte besonderen Sicherheitsanforderungen des Unionsrechts unterliegen, gilt der GPSR nur für die Aspekte und Risiken oder Risikokategorien, die von diesen Anforderungen nicht erfasst werden. Bei Spielzeug mit Niederspannungskomponenten beispielsweise würde der GPSR weiterhin für bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit neuen Technologien gelten, die nicht unter die EU-Rechtsvorschriften für Spielzeug fallen.

Einige Kapitel der GPSR gelten für alle Produkte, auch wenn das jeweilige Produkt unter die EU-Harmonisierungsvorschriften fällt. So müssen beispielsweise Anbieter von Online-Marktplätzen die GPSR für alle Produkte einhalten, die von Händlern auf ihrer Schnittstelle angeboten werden.

Welche Kapitel gelten auch für Produkte, die unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen?

Für Produkte, die aufgrund von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union besonderen Anforderungen unterliegen, gelten die folgenden Kapitel des GPSR

- Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen
- Kapitel II: Sicherheitsanforderungen (beschränkt auf Risiken oder Risikokategorien, die nicht unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen)
- Kapitel III, Abschnitt 2: Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure (für Fernverkäufe, Meldung von Unfällen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Produkten und Bestimmungen über Informationen in elektronischem Format)
- Kapitel IV: Anbieter von Online-Marktplätzen
- Kapitel VI: Safety Gate Rapid Alert System und Safety Business Gateway
- Kapitel VIII: Recht auf Information und auf Rechtsbehelf

Frage: Wie interagiert die GPSR mit dem Gesetz über digitale Dienste?

Antwort: Die GPSR und das [Gesetz über digitale Dienste](#) arbeiten zusammen, um Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit illegalen Online-Inhalten, wie z. B. einem unsicheren Produkt, das über Online-Marktplätze angeboten wird, zu beseitigen. Kapitel IV des GPSR ist für alle Verbraucherprodukte relevant, auch für solche, die unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen (im Sinne von [Artikel 3 Absatz 27](#) der GPSR). Die Bestimmungen dieses Kapitels, insbesondere [Artikel 22](#), sollten zusammen mit dem Gesetz über digitale Dienste betrachtet werden, das einen allgemeinen und horizontalen Rahmen bietet, der Raum für die Einführung spezifischer Produktsicherheitsanforderungen lässt, die auf dem horizontalen Rahmen aufbauen.

Frage: Können Dienstleistungsanbieter in den Anwendungsbereich des GPSR fallen, wenn Produkte als Teil ihrer Dienstleistung verwendet werden?

Antwort: Dienstleistungen als solche fallen nicht unter das GPSR. Um die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu schützen, gilt das GPSR jedoch für Produkte, die den Verbrauchern geliefert oder zur Verfügung gestellt werden (in der den Markt) zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Produkten, mit denen die Verbraucher während einer Dienstleistung direkt in Berührung kommen.

Weitere Einzelheiten sind in [Erwägungsgrund 17](#) des GPSR zu finden.

Frage: Wie wird das GPSR auf gebrauchte Produkte angewandt?

Antwort: Der GPSR gilt für alle Produkte, die auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden, unabhängig davon, ob sie neu, gebraucht oder repariert. Die einzige Ausnahme sind Produkte, die eindeutig als zu reparieren oder zu überholen gekennzeichnet sind, sowie Antiquitäten. Das GPSR gilt auch für gebrauchte Produkte, die ursprünglich wie neue Produkte unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fielen.

Die Anforderungen unterscheiden sich, ähnlich wie bei neuen Produkten, je nachdem, wer das Produkt verkauft:

(1) Wenn ein Wirtschaftsbeteiligter oder Händler das gebrauchte Produkt verkauft, muss er sicherstellen, dass es den GPSR entspricht.

(2) Wenn ein Verbraucher das gebrauchte Produkt verkauft, hat er keine besonderen Verpflichtungen im Rahmen der GPSR, es sei denn, er gilt als "Wirtschaftsbeteiligter" oder als Händler, der das Produkt über einen Online-Marktplatz zum Verkauf anbietet.

Gebrauchte Produkte, die ab dem 13. Dezember 2024 in der EU als Produkte aus erster Hand in Verkehr gebracht werden, müssen die Anforderungen der RaPS erfüllen: Die Händler müssen sich vergewissern, dass der Hersteller oder der Importeur bestimmte spezifische Anforderungen der RaPS in Bezug auf Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung erfüllt hat, bevor sie ein Produkt auf dem EU-Markt bereitstellen, und sicherstellen, dass sie die Sicherheit des Produkts während der Lagerung oder des Transports nicht gefährden. Produkte, die bereits vor dem 13. Dezember 2024 in der EU in Verkehr gebracht wurden, können ohne neue Anforderungen an die Kennzeichnung auf dem Markt bleiben, auch für den Weiterverkauf aus zweiter Hand nach diesem Datum, vorausgesetzt, sie entsprechen der RaPS.

Frage: Fällt ein unentgeltlich zur Verfügung gestellter Gegenstand in den Anwendungsbereich des GPSR?

Antwort: Ja: Ja, ein unentgeltlich zur Verfügung gestellter Gegenstand fällt in den Anwendungsbereich des GPSR. In Artikel [3 Absatz 1](#) der GPSR wird ein Produkt definiert als "jeder entgeltlich oder unentgeltlich - auch im Rahmen einer Dienstleistung - gelieferte oder zur Verfügung gestellte Gegenstand, unabhängig davon, ob er mit anderen Gegenständen verbunden ist oder nicht, der für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden kann, auch wenn er nicht für sie bestimmt ist".

Frage: Kann ein Unternehmen als Online-Marktplatz und in anderen Fällen als Wirtschaftsbeteiligter betrachtet werden?

Antwort: Ja, in Anbetracht der komplexen Geschäftsmodelle im Zusammenhang mit dem Online-Verkauf definiert eine konkrete Dienstleistung, die von einem Unternehmen in Bezug auf ein bestimmtes Produktangebot erbracht wird, seinen Status und seine Verpflichtungen im Rahmen des GPSR.

Die besonderen Verpflichtungen für Anbieter von Online-Marktplätzen als solche sind in [Artikel 22](#) der GPSR festgelegt. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass ein Unternehmen auch die Funktionen anderer Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern wahrnehmen kann, da Online-Marktplätze oft mehr als nur Vermittlungsdienste.

Ein Unternehmen, das typischerweise Online-Marktplatzdienste für bestimmte Produkte anbietet, kann beispielsweise als Wirtschaftsbeteiligter auftreten, z. B. als Hersteller, der seine eigenen Markenprodukte vertreibt, oder als Fulfillment-Dienstleister, Händler oder Importeur.

Frage: Gelten die GPSR-Verpflichtungen für Unternehmen jeder Größe?

Antwort: Im Allgemeinen gelten die GPSR-Verpflichtungen für Unternehmen jeder Größe. Die Verbraucher haben ein Recht darauf, nur sichere Produkte zu erhalten, und daher können keine Ausnahmen aufgrund der Größe eines Unternehmens gemacht werden.

Kleinst- und kleine Online-Plattformen sind jedoch nach dem [Gesetz über digitale Dienste](#) von bestimmten Verpflichtungen ausgenommen, es sei denn, sie gelten als sehr große Online-Plattformen, und diese Ausnahme hat auch Einfluss auf bestimmte Verpflichtungen für Anbieter von Online-Marktplätzen nach Kapitel IV der GPSR. Diese Ausnahmen umfassen:

- die Verwendung von Informationen aus dem [Safety-Gate-Portal](#) zur Erfüllung der vorgeschriebenen Ex-post-Stichprobenkontrollen - wie in [Artikel 31 Absatz 3](#) des Gesetzes über digitale Dienste festgelegt;

- Aussetzung der Erbringung von Dienstleistungen für Gewerbetreibende, die häufig unsichere Produkte anbieten, nachdem bereits eine vorherige Warnung ausgesprochen wurde;
- Gestaltung und Organisation einer Online-Schnittstelle, die es den Händlern, die das Produkt anbieten, ermöglicht, zumindest die für jedes Produkt erforderlichen Mindestangaben zu machen, wobei sicherzustellen ist, dass diese Angaben auf der Produktliste angezeigt oder auf andere Weise für die Verbraucher leicht zugänglich gemacht werden.

Dennoch sind alle Anbieter von Online-Marktplätzen aufgefordert, diese Regeln zu befolgen.

Über die Verpflichtungen der Unternehmen

Frage: Müssen Unternehmen für alle Produkte eine Risikobewertung durchführen? Wer ist für die Risikobewertung zuständig?

Antwort: Beim Inverkehrbringen eines Produkts **muss der Hersteller sicherstellen, dass das Produkt sicher ist (vgl. Art. 5 GPSR), und muss daher eine Risikoanalyse des Produkts durchführen.** Die GPSR schreibt nicht vor, wie diese durchzuführen ist, sondern legt einige Mindestaspekte fest, die zu beachten sind die bei der Bewertung der Sicherheit von Produkten gemäß Kapitel II berücksichtigt werden.

Artikel 9 Absatz 2 legt fest, dass die Hersteller ihre Risikobewertung mit einigen Mindestangaben, einschließlich der wesentlichen Sicherheitsmerkmale des Produkts, in den technischen Unterlagen dokumentieren müssen. Dokumentation. Außerdem müssen die Hersteller in den technischen Unterlagen alle ermittelten Risiken angeben, unabhängig von ihrem Risikoniveau.

Frage: Müssen alle Produkte, die unter das GPSR fallen, eine technische Dokumentation haben?

Antwort: Ja: Ja, alle Produkte, die unter das GPSR fallen, müssen von einem technischen Bericht begleitet werden.

Dokumentation. In Artikel 9 Absatz 2 ist festgelegt, dass die technischen Unterlagen mindestens Folgendes enthalten müssen

allgemeine Beschreibung des Produkts und seiner wesentlichen Merkmale, die für die Bewertung seiner Sicherheit relevant sind. Der Umfang der Informationen, die aufgenommen werden müssen, wird von Fall zu Fall festgelegt und hängt von der Komplexität des Produkts ab.

Wurde eine mögliche Gefährdung durch das Produkt festgestellt, müssen die technischen Unterlagen auch eine Analyse der möglichen Gefährdung und der zur Beseitigung oder Minderung dieser Gefährdung gewählten Lösungen sowie eine Liste der einschlägigen europäischen Normen und, falls keine einschlägigen europäischen Normen vorliegen, eine Liste der nationalen Anforderungen oder sonstigen Methoden im Zusammenhang mit der Sicherheit des Produkts enthalten (vgl. Artikel 9 Absatz 2).

Die technischen Unterlagen müssen mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt und zur Verfügung gehalten werden von

Marktaufsichtsbehörden. Wichtig ist, dass die verantwortliche Person für Produkte, die in der EU Der Binnenmarkt muss regelmäßig überprüfen, ob das Produkt noch mit den technischen Unterlagen übereinstimmt.

Die GPSR-Leitlinien bieten eine Mustervorlage für die technische Dokumentation.

Verantwortliche Person und verantwortlicher Wirtschaftsbeteiligter

Frage: Entspricht die "verantwortliche Person" im Sinne des GPSR dem "verantwortlichen Wirtschaftsakteur" im Sinne der Marktüberwachungsverordnung?

Antwort: Der Anwendungsbereich von [Artikel 4](#) der Marktüberwachungsverordnung erstreckt sich nur auf bestimmte

Im Gegensatz zu den Harmonisierungsrechtsvorschriften gilt das GPSR-Erfordernis einer verantwortlichen Person für alle Produkte, die in seinen Geltungsbereich fallen. Auch die Aufgaben der "verantwortlichen Person" in der EU im Rahmen des GPSR sind größer und umfassen mehr:

- Sicherstellung, dass das Produkt die Anforderungen an die technische Dokumentation gemäß [Artikel 9 Absatz 2](#) des GPSR erfüllt;
- Sicherstellung, dass das Produkt die Anforderungen an die Kennzeichnung und die Bereitstellung von Informationen gemäß [Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7](#) des GPSR erfüllt;

- auf Verlangen der Marktaufsichtsbehörden einen dokumentierten Nachweis der Kontrollen zu erbringen;
- Als Voraussetzung für die Vermarktung des Produkts muss die Postanschrift und die elektronische Adresse der "verantwortlichen Person" auf dem Produkt selbst, seiner Verpackung, dem Paket oder auf etwaigen Begleitdokumenten angegeben werden; diese Informationen müssen auch in Fernabsatzangeboten und Angeboten auf Online-Marktplätzen erscheinen.

Frage: Was sind die Aufgaben der "verantwortlichen Person" gemäß Artikel 16 Absatz 1 des GPSR?

Antwort: Die verantwortliche Person spielt eine wichtige Rolle bei der Produktsicherheit. Die Aufgaben sind in [Artikel 16 Absatz 2](#) aufgeführt und umfassen die Verantwortung dafür, dass das betreffende Produkt mit den in [Artikel 9 Absatz 2](#) genannten technischen Unterlagen übereinstimmt. Die verantwortliche Person muss auch sicherstellen, dass das Produkt die Anforderungen von [Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7](#) erfüllt, wonach die Hersteller verpflichtet sind, Informationen zur Identifizierung des Produkts, des Herstellers und andere Sicherheitsinformationen bereitzustellen. Informationen in angemessener Weise. Weitere Zuständigkeiten sind in [Artikel 4 Absatz 3](#) der Marktüberwachungsverordnung festgelegt.

Frage: Ist die "verantwortliche Person" im Rahmen des GPSR mit der einheitlichen Ansprechstelle identisch?

Antwort: Nein: Nein, die "verantwortliche Person" und der einheitliche Ansprechpartner sind rechtlich getrennt.

Einheitliche Ansprechstelle: Dies bezieht sich auf eine Anlaufstelle, die Hersteller, Importeure und Anbieter von Online-Marktplätzen für Kommunikationszwecke bereitstellen müssen.

Verantwortliche Person: Dies ist ein in der EU ansässiger Wirtschaftsbeteiligter, der für das auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebrachte Produkt verantwortlich ist.

Diese beiden Bereiche können sich überschneiden, wenn es sich bei der verantwortlichen Person um den Hersteller mit Sitz in der EU handelt.

Frage: Wie funktioniert die Zuordnung der verantwortlichen Person? Wenn weder der Hersteller noch der Importeur in der Union niedergelassen ist, könnte dann der "Bevollmächtigte" aus Artikel 10 der GPSR als "verantwortliche Person" angesehen werden?

Antwort: Ja: Ja, wenn weder der Hersteller noch der Importeur in der EU ansässig sind, kann der in Artikel 10 genannte "Bevollmächtigte" als "verantwortliche Person" fungieren, sofern er vom Hersteller mit dieser Aufgabe betraut wurde. Um die verantwortliche Person zu bestimmen, wird das Kaskadensystem vom [Artikel 4 Absatz 2](#) der Marktüberwachungsverordnung sollte befolgt werden:

- 1) Wenn der Hersteller seinen Sitz in der EU hat, ist er die "verantwortliche Person".
- 2) Wenn der Hersteller nicht in der EU ansässig ist, wird der Importeur zur "verantwortlichen Person".
- 3) Wenn keiner von beiden in der EU ansässig ist, kann der "Bevollmächtigte" als "verantwortliche Person" fungieren, wenn er vom Hersteller mit dieser Aufgabe betraut wurde (schriftlicher Auftrag erforderlich).
- 4) Als letzte Möglichkeit kann das Fulfillment-Center diese Aufgabe übernehmen. In diesem Fall muss das Fulfillment Center
wird automatisch zu einer "verantwortlichen Person" (kein Mandat erforderlich).

Die in der EU ansässige "verantwortliche Person" muss auf der Produktverpackung zusammen mit den Kontaktdaten des Herstellers angegeben werden. Diese Anforderung gilt auch für Fernverkäufe und Online-Angebote.

Für weitere Einzelheiten siehe [Artikel 19 Buchstabe b](#) und [Erwägungsgrund 21](#) der GPSR.

Kennzeichnungsvorschriften und elektronische Adresse

Frage: Was ist unter einer "elektronischen Adresse" zu verstehen?

Antwort: "Elektronische Adresse" bezieht sich auf Formen der direkten Kommunikation - z. B. E-Mail oder Kontaktformular auf einer Website. Sie umfasst keine statischen Websites oder Telefonnummern.

Dieser Begriff ist so konzipiert, dass er an künftige Technologien angepasst werden kann, und umfasst mit neutralen Formulierungen verschiedene Formen der direkten Kommunikation.

Frage: Können Hersteller Produkte nur digital kennzeichnen, z. B. mit einem QR-Code?

Antwort: Nein: Nein, um die Verpflichtungen des GPSR zu erfüllen, reicht eine rein digitale Kennzeichnung nicht aus. Die derzeitigen Kennzeichnungspflichten sehen vor, dass alle erforderlichen Informationen auf dem Produkt angebracht werden müssen. Wenn dies nicht möglich ist (aus anderen als ästhetischen Gründen), müssen sie auf der Verpackung oder in einer anderen Form angebracht werden.

Begleitdokument.

Die Unternehmen können die Informationen weiterhin elektronisch zur Verfügung stellen. Da die digitale Etikettierung jedoch nicht die physische Etikettierung ersetzen kann, muss sie zusätzlich zu den physischen Etiketten bereitgestellt werden.

Weitere Informationen zur digitalen Kennzeichnung finden Sie in [Artikel 21](#) der GPSR.